

B 156 Ökologisierung Verkehrssteuer

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 24. Oktober 2023	Anträge der RK vom 8. November 2023 für die 2. Beratung
	Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrech- tes	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern,</i> nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 16. Mai 2023 ¹ , <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes vom 15. März 1994 ² (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:	
§ 5 Steuerbefreiung ² Der Regierungsrat kann besonders emissionsarme und umweltfreundliche Fahrzeuge sowie Fahrzeuge mit einem ausserordentlich geringen Treibstoffverbrauch teilweise von der Verkehrssteuer befreien.	§ 5 Abs. 2 (geändert) ² Der Regierungsrat kann besonders emissionsarme und umweltfreundliche Fahrzeuge teilweise von der Verkehrssteuer befreien.	
§ 12 Bemessungsgrundlagen ¹ Als Bemessungsgrundlagen dienen	§ 12 Abs. 1 ¹ Als Bemessungsgrundlagen dienen	§ 12 Abs. 1 ¹ Als Bemessungsgrundlagen dienen

¹ B 156-2023² SRL Nr. [776](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 24. Oktober 2023	Anträge der RK vom 8. November 2023 für die 2. Beratung
a. die Steuerpferdestärke (PS) des Motors von Personenwagen und Motorrädern, b. die Zahl der Sitzplätze von Kleinbussen und Gesellschaftswagen, c. das gemäss Fahrzeugausweis zulässige Gesamtgewicht aller übrigen Motorwagen und Anhänger. Ist dieses höher als das national zulässige Gesamtgewicht, gilt Letzteres für die Steuerberechnung.	a. (geändert) bei Personenwagen und schweren Personenwagen das Gesamtgewicht und die Leistung in Kilowatt, b. (geändert) bei Motorrädern die Leistung in Kilowatt, c. (geändert) bei Lieferwagen, leichten Motorwagen, Sattelschleppern bis 3,5 t, leichten Sattelmotorfahrzeugen und Kleinbussen das Gesamtgewicht, d. (neu) bei Gesellschaftswagen und Gelenkbussen die Zahl der Sitzplätze, e. (neu) bei allen übrigen Motorwagen und Anhängern das Gesamtgewicht.	a. (geändert) bei Personenwagen und schweren Personenwagen das Gesamtgewicht in Kilogramm (kg) und die Leistung in Kilowatt (kW), b. (geändert) bei Motorrädern die Leistung in kW,
§ 13 Steueransätze ¹ Die jährlichen Verkehrssteuern betragen für a. Personenwagen 1. bis 2 PS Fr. 210.– 2. bis 3 PS Fr. 226.–	§ 13 Abs. 1, Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu) ¹ Die jährlichen Verkehrssteuern betragen für a. (geändert) Personenwagen und schwere Personenwagen 1. (geändert) pro Kilogramm Gewicht Fr. 0.139 und zusätzlich (neu) 2. (geändert) für die ersten 75 Kilowatt, pro Kilowatt Fr. 0.810	§ 13 Abs. 1 ¹ Die jährlichen Verkehrssteuern betragen für a. Personenwagen und schwere Personenwagen 1. (geändert) pro kg Gewicht Fr. 0.139 2. (geändert) für die ersten 75 kW, pro kW Fr. 0.810

Geltendes Recht			Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 24. Oktober 2023	Anträge der RK vom 8. November 2023 für die 2. Beratung
3.	bis 4 PS	Fr. 244.–	3. (geändert) für die nächsten 75 Kilowatt, pro Kilowatt Fr. 1.215	3. (geändert) für die nächsten 75 kW, pro kW Fr. 1.215
4.	bis 5 PS	Fr. 282.–	4. (geändert) für jedes weitere Kilowatt Fr. 1.620	4. (geändert) für jedes weitere kW Fr. 1.620
5.	bis 6 PS	Fr. 299.–	5. aufgehoben	
6.	bis 7 PS	Fr. 315.–	6. aufgehoben	
7.	bis 8 PS	Fr. 360.–	7. aufgehoben	
8.	bis 9 PS	Fr. 377.–	8. aufgehoben	
9.	bis 10 PS	Fr. 397.–	9. aufgehoben	
10.	bis 11 PS	Fr. 425.–	10. aufgehoben	
11.	bis 12 PS	Fr. 453.–	11. aufgehoben	
12.	bis 13 PS	Fr. 482.–	12. aufgehoben	
13.	bis 14 PS	Fr. 511.–	13. aufgehoben	
14.	bis 15 PS	Fr. 539.–	14. aufgehoben	
15.	bis 16 PS	Fr. 618.–	15. aufgehoben	
16.	bis 17 PS	Fr. 658.–	16. aufgehoben	
17.	bis 18 PS	Fr. 700.–	17. aufgehoben	
18.	bis 19 PS	Fr. 740.–	18. aufgehoben	

Geltendes Recht			Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 24. Oktober 2023	Anträge der RK vom 8. November 2023 für die 2. Beratung
19.	bis 20 PS	Fr. 779.–	19. aufgehoben	
20.	bis 21 PS	Fr. 820.–	20. aufgehoben	
21.	bis 22 PS	Fr. 860.–	21. aufgehoben	
22.	bis 23 PS	Fr. 902.–	22. aufgehoben	
23.	bis 24 PS	Fr. 952.–	23. aufgehoben	
24.	bis 25 PS	Fr.	24. aufgehoben	
	1003.–			
25.	bis 26 PS	Fr.	25. aufgehoben	
	1053.–			
26.	bis 27 PS	Fr.	26. aufgehoben	
	1104.–			
27.	bis 28 PS	Fr.	27. aufgehoben	
	1154.–			
28.	bis 29 PS	Fr.	28. aufgehoben	
	1206.–			
29.	bis 30 PS	Fr.	29. aufgehoben	
	1255.–			
30.	bis 31 PS	Fr.	30. aufgehoben	
	1306.–			
31.	bis 32 PS	Fr.	31. aufgehoben	
	1358.–			
32.	bis 33 PS	Fr.	32. aufgehoben	
	1408.–			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 24. Oktober 2023	Anträge der RK vom 8. November 2023 für die 2. Beratung
33. für jede weitere PS beträgt die Verkehrssteuer Fr. 46.– 34. Bruchteile bis 0,5 PS fallen ausser Betracht; dagegen werden solche über 0,5 PS als volle PS berechnet. b. zweirädrige Motorräder 1. mit und ohne Sozius bis 1 PS Fr. 61.– 2. für jede weitere PS beträgt die Verkehrssteuer Fr. 24.– 3. Bruchteile bis 0,5 PS fallen ausser Betracht, Bruchteile über 0,5 PS werden als volle PS berechnet. c. Gesellschaftswagen und Kleinbusse d. Lieferwagen, Lastwagen, Sattelschlepper (ohne Sattelanhänger), Sattelmotorfahrzeuge, Motorwagen mit aufgebautem Nutzraum	33. aufgehoben 34. aufgehoben b. zweirädrige Motorräder 1. (geändert) mit und ohne Sozius bis 13 Kilowatt Fr. 61.– 2. (geändert) für jedes weitere Kilowatt Fr. 1.90 3. (geändert) Bruchteile unter 0,5 kW fallen ausser Betracht, Bruchteile ab 0,5 kW werden als volles kW gezählt. c. (geändert) Gesellschaftswagen und Gelenkbusse Unteraufzählung unverändert. d. (geändert) Kleinbusse, Lieferwagen, Lastwagen, Sattelschlepper (ohne Sattelanhänger), Sattelmotorfahrzeuge, Motorwagen mit aufgebautem Nutzraum Unteraufzählung unverändert.	b. zweirädrige Motorräder 1. (geändert) mit und ohne Sozius bis 13 kW Fr. 61.– 2. (geändert) für jedes weitere kW Fr. 1.90

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 24. Oktober 2023	Anträge der RK vom 8. November 2023 für die 2. Beratung
	² Zur Kompensation des Mehrgewichts und der Mehrleistung wird allen rein elektrischen (batterieelektrischen oder wasserstoffelektrischen) Fahrzeugen der folgenden Fahrzeugarten ein Abzug von höchstens 20 Prozent auf die jährliche Verkehrssteuer gewährt: Personenwagen und schweren Personenwagen, Kleinbussen, Lieferwagen, leichten Motorwagen, Sattelschleppern bis 3,5 t, leichten Sattelmotorfahrzeugen und Motorrädern mit weissen Schildern. ³ Der Regierungsrat legt den prozentualen Kompensationsabzug für rein elektrische Fahrzeuge nach Absatz 2 fest und kann ihn der technischen Entwicklung anpassen.	
§ 14 Steuerzuschlag ¹ Der Regierungsrat kann die Verkehrssteuer für Motorfahrzeuge, welche um drei oder mehr Euro-Emissionskategorien schlechter eingestuft sind als die aktuell geltende, bis höchstens 30 Prozent erhöhen. Anpassungen erfolgen auf die nächste Steuerperiode.	§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 1^{ter} (neu), Abs. 2 (aufgehoben) ¹ Der Regierungsrat kann die Verkehrssteuer um höchstens 30 Prozent erhöhen für Personenwagen und schwere Personenwagen, a. (neu) die in der Euro-3-Emissionskategorie oder schlechter eingestuft sind oder b. (neu) deren CO₂-Emissionen mindestens doppelt so hoch sind wie der jeweils aktuelle Zielwert des Bundes gemäss Anhang 4a der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen vom 30. November 2012¹.	

¹ SR [641.711](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 24. Oktober 2023	Anträge der RK vom 8. November 2023 für die 2. Beratung
² Der Steuerzuschlag darf nur bei einem Halterwechsel oder bei erster Inverkehrsetzung im Kanton Luzern erhoben werden.	^{1bis} Übersteigen die Erträge aus dem Steuerzuschlag den Einnahmefall aufgrund der teilweisen Steuerbefreiung für emissionsarme und umweltfreundliche Fahrzeuge nach § 5 Absatz 2, kann der Regierungsrat den gemäss Absatz 1b massgebenden CO₂-Emissionswert erhöhen. ^{1ter} Anpassungen des prozentualen Steuerzuschlages und des massgebenden CO₂-Emissionswertes erfolgen jeweils auf die nächste Steuerperiode. ² aufgehoben	
§ 15 Andere Verkehrssteuern ² Für neue Fahrzeugarten bestimmt der Regierungsrat eine angemessene Verkehrssteuer im Rahmen der durch dieses Gesetz festgelegten Ansätze.	§ 15 Abs. 2 (geändert) ² Für weitere Fahrzeugarten bestimmt der Regierungsrat eine angemessene Verkehrssteuer im Rahmen der durch dieses Gesetz festgelegten Ansätze.	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.	
	Luzern,	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 24. Oktober 2023	Anträge der RK vom 8. November 2023 für die 2. Beratung
	Im Namen des Kantonsrates Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:	